

4.3 Vergleichbarmachung und die Organisation von Herrschaft

Ein weiterer Aspekt von Vergleichspraktiken, der im Zusammenhang mit der Etablierung und Gestaltung von Herrschaft herausgearbeitet werden konnte, ist die Vergleichbarmachung von neuen Phänomenen. Als Vergleichbarmachung wird die Verknüpfung von neuen Phänomenen zu bestehenden Kategorien bezeichnet. Prozesse der Vergleichbarmachung ermöglichen die Einbindung von Unbekanntem in bestehende Ordnungen, ohne dass eine explizite Auseinandersetzung mit diesen Phänomenen geführt werden musste. Damit konnten Vergleichbarmachungen zur Organisation von Herrschaft verwendet werden. Vielleicht bot sich eine solche Art der Einfassung von Unbekanntem vor allem in Kontaktzonen an, in denen Herrschaftsträger oft mit zahlreichen neuen und nicht-eingeordneten Phänomenen und Konzepten konfrontiert wurden, die es in eine funktionierende Ordnung zu fassen galt.

Eine Gleichartigkeitsannahme zwischem dem unbekannten Phänomen und bestehenden Kategorien war grundlegend für entsprechende Verknüpfungen. So konnten beispielsweise die Landbesitzrechte der »Lappen« in den Lappmarken über einen langen Zeitraum durch wiederholte Vergleichbarmachungen an bestehende Rechte angeglichen werden und so eine Behandlung vor Gericht nach schwedischem Muster erfolgen. Vergleichbarmachungen ermöglichen eine dauerhafte Angleichung von rechtlicher Stellung und Behandlung, ohne dass sie explizit in verschriftlichten normativen Ordnungen aufgenommen werden musste. Eine solche Angleichung geschah bereits früh in Hinsicht auf den Landbesitz der »Lappen«, indem beispielsweise in der Steuerreform von 1602 die Fischereigewässer in den Lappmarken als »Landbesitz« nach schwedischem Verständnis identifiziert wurden und so eine Vergleichbarkeit hergestellt wurde. In den darauffolgenden Jahrzehnten wandelte sich die Vergleichbarkeit von den Fischereigewässern zum Landbesitz der »Lappen« und es fand eine stärkere Angleichung statt. Nach der Etablierung der Lokalgerichte in den Lappmarken in der Mitte des 17. Jahrhunderts lässt sich eine (fast) Gleichstellung von *lappskatteland* und *skatte-land* feststellen.

Kernkriterien des schwedischen Landrechts wurden auf den Landbesitz und das Eigentum der »Lappen« angewendet. Doch zeigte sich im Rahmen der Untersuchung auch, dass es, obwohl entsprechende Konzepte auf den Landbesitz in den Lappmarken angewendet wurden – und dieser rechtlich damit die Stellung von *skatte-Land* hatte –, doch Unterschiede in der Behandlung des Landbesitzes der »Lappen« und sonstigem *skatte-Land* gab. Während

kein Zweifel daran bestehen kann, dass die »Lappen« aus Sicht schwedischer Richter ihr Land wirklich besaßen und darüber als Eigentum verfügen konnten, zeigen Unterschiede in der Behandlung doch, dass es nicht vollständig gleichgestellt war. Im Zusammenhang mit der Einführung von »Neusiedlern« in den Lappmarken werden die Unterschiede deutlich. In einigen Fällen argumentierten schwedische Richter, dass es durch die Immission auf dem Landbesitz eines »Lappen« nicht zu einer Einschränkung der Wirtschaft des bisherigen Eigentümers käme. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass sich die wirtschaftlichen Tätigkeiten von »Lappen« und »Neusiedlern« grundlegend unterschieden und sie sich so gegenseitig nicht behindern würden. Dementsprechend wäre auch dem Gebot der Lappmarksplakats von 1673 Genüge getan, demzufolge die »Lappen« durch die »Neusiedler« wirtschaftlich nicht eingeschränkt werden durften. In den Argumentationen der Richter zeigt sich der Einfluss der von Johan Graan durchgeföhrten Vergleichsoperationen und der dadurch angestoßenen Verschiebung von Vergleichswissen und Kategorien. Demnach wurde der Landbesitz der »Lappen« zwar in den meisten Bereichen wie *skatte-Land* behandelt, wenn auch mit einigen Abweichungen. Doch in der Verschiebung der Kategorie »Lappen« weg von diversen wirtschaftlichen Tätigkeiten hin zur Rentierzucht wurde ein fundamentaler Unterschied zwischen dem Landbesitz von »Lappen« und dem von »Bauern« beziehungsweise »Neusiedlern« festgeschrieben. Dadurch wurde der Grundstein folgender Entrechtungen gelegt, die sich in den folgenden Jahrhunderten der Kolonisation der Lappmarken ereigneten.

Trotz aller Angleichung war in den Lappmarken doch eine Markierung von ›Andersartigkeit‹ vorhanden. So konnte der Richter und weitere beteiligte Herrschaftsträger die Ansprüche der Gruppe aus Luleå als Problem des kollektiven Aufenthalts behandeln und musste nicht individuelle Rechtsansprüche auf Landbesitz untersuchen und beurteilen. Dabei zeigte sich auch, wie die Gruppe selbst sich schwedischer Argumentationsmuster bediente und ihre im schwedischen Recht legitimen Ansprüche als Ansprüche auf Eigentum bzw. Eigentumsrecht darstellte und die regelmäßige Erbringung der Steuerleistungen betonte. Trotz dieser Argumente wurden ihre Ansprüche seitens des Gerichts und auch höherer Institutionen nicht anerkannt, weshalb sie neben der eigentumsrechtlichen Darstellung zur Drohung mit dem Zug nach Norwegen griffen. Das Beispiel aus Luleå zeigt zum einen die Flexibilität der Argumentation ›von unten‹ vor Gericht, die Ansprüche nach schwedischem Recht mit der Mobilität der »Lappen« vereint. Zum anderen zeigt es die Differenz zwischen der Kategorie der »Lappen« und anderen schwedischen

Untertanen, die es dem Richter ermöglichte, die Gruppe als Kollektiv zu behandeln und nicht auf ihre individuellen Ansprüche einzugehen.

Durch die Vergleichbarmachung des Landbesitzes in den Lappmarken war es möglich gewesen, eine Art labile Ordnung zu etablieren, die ohne eine verschriftlichte normative Regelung alltagstauglich funktionierte und in vielen Fällen vor Gericht durchsetzbar war. Nach einer anfänglichen Vergleichbarmachung von Landbesitz und Fischereigewässern verschob sich diese Verknüpfung hin zum Landbesitz der »Lappen« im Allgemeinen und es kam zu einer Angleichung der Behandlung vor Gericht. Es kam somit zu einer Sedimentierung der anfangs durchgeführten Vergleichbarmachung, die in vielen Punkten zu einer Gleichbehandlung führte. Unterschiede in der Behandlung ließen sich meist aus den Bedingungen vor Ort (geringere Schriftlichkeit, Abwesenheit der Akteure als grundlegendes Problem der Durchsetzbarkeit von Herrschaft) erklären. Doch auch darüber hinaus bestand eine Markierung der ›Andersartigkeit‹ der »Lappen«, die sie auch vor Gericht benachteiligen konnte. Schließlich verstärkte ein Mangel an schriftlichen Regelungen im 18. Jahrhundert die Labilität der so etablierten Ordnung, die leicht in Frage gestellt und angegriffen werden konnte.

4.4 Rückblick und Fazit: Gestaltung und Etablierung schwedischer Herrschaft in den Lappmarken

Die Verbindung der Konzepte der *empowering interactions* und der *politics of difference* mit einem Fokus auf die von Akteuren verwendeten Vergleichspraktiken erwies sich bei der Untersuchung der Etablierung und Gestaltung von Herrschaft in den Lappmarken als fruchtbar. Auch die Betrachtung der Region als *borderlands* konnte Erkenntnisse zur Gestaltung von Herrschaft beitragen. Durch eine Verknüpfung dieser Perspektiven konnte gezeigt werden, dass die Organisation von Herrschaft im Untersuchungskontext auf einer Einteilung der Bevölkerung in unterschiedliche Kategorien mit jeweils zugeschriebenen Eigenschaften basierte. Gleichzeitig musste Herrschaft aber auch interaktiv ausgehandelt werden. Durch die periphere Lage wurde die Ausübung schwedischer Macht zusätzlich erschwert, Herrschaftsträger waren in vielen Fällen auf die Unterstützung der Bevölkerung angewiesen, um Entscheidungen durchzusetzen. Die Ordnung der Bevölkerung in Form einer Aufteilung in verschiedene Gruppen mit zugeschriebenen Eigenschaften bildete die Grundlage für die Organisation von Herrschaft. Auch Akteure ›von unten‹ konnten